

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

am 31.05.2016 um 17.45 Uhr

- 1. Vorsitzender:** Bürgermeister Martin Büchner
2. Gemeinderäte: Peter Brand, Werner Most, Heinz Nagel, Karl Riegel,
Peter vom Brocke, Matthias Werner, Thomas Zieger
3. Beamte, Beschäftigte usw.: Stella Lozano, Anne Wicke
Dominic Sievert als Protokollführer

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 20.05.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 28.05.2016 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 8 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

--

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen:

--

als Urkundspersonen wurden ernannt:

Karl Riegel, Peter vom Brocke

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten und folgendes beschlossen:

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Technischer Ausschuss		Sitzungstag: 31.05.2016
TOP Nr.: 1	öffentlich	DS-Nr. TA9/2016
Fachamt: Rechnungsamt		zur Beschlussfassung
Beschaffung eines Abrollkipphanhängers mit Zubehör		

Beratung:

Bürgermeister Büchner geht auf den Sachverhalt ein. Die Bauhofleitung beabsichtigt zukunftsweisend den Bestand an Fahrzeuganhängern durch die Beschaffung eines Abrollkipphanhängers zu reduzieren. Durch das Abrollsystem können mit diesem Anhänger verschiedene Systeme z.B. Pritschen für Grünabfälle, Schüttgut, Bühnenteile oder Kleinfahrzeuge transportiert, vor Ort abgeladen und nach Befüllung oder Gebrauch wieder abgeholt werden. Eine Pritsche ist mit einer befahrbaren Ladebordwand ausgestattet, welche den Transport von Aufsitzrasenmähern oder ähnlichem zur Werkstatt oder zur Einsatzstelle ermöglicht. Auch das Wasserfass zur Bewässerung der Anlagen kann auf einem Grundrahmen transportiert werden. Die Ladehöhe der abgestellten Pritschen erleichtert das Be- und Entladen für die Bauhofmitarbeiter auf Grund der geringeren Höhe als die der Pritschenwagen oder Anhänger. Die Pritsche kann auf Grund ihrer Kippfunktion transportiertes Schüttgut oder Grünabfälle am Abladeort schnell und ohne Kraftanstrengung abkippen. Hierzu einige Bilder und Fahrzeugdaten des Systems Maytec AR 33.

Allgemeine Daten

Typenbezeichnung	AR 33
EWG Fahrzeugkategorie	O ₂
Art des Fahrzeugs	Zentralachs-anhänger

Beleuchtungsanlage

Spannung	12 V
Rückfahrscheinwerfer	bei 13 poligen Anschluss

Bremsanlage und Fahrwerk

Art der Bremsenrichtung	mechanische Auflaufeinrichtung
Auflaufbremse	Bradley 3200 S
Achsen	AL-KO B1600
Kupplungsvorrichtung	Kugelkupplung DIN Zugöse auf Wunsch

Antrieb des Abrollsystems

Honda Benzinmotor GX 160 mit direkt geflanschter Hydraulikpumpe

Gewichte

Eigengewicht:	
AR 33-1	660 kg
AR 33-2	670 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:	3350 kg
- davon Stützlast	150 kg
Achstraglast	3200 kg

Nutzlast ohne Abrollbehälter	
AR 33-1	2690 kg
AR 33-2	2680 kg

Das Gewicht der Abrollbehälter kann in die Berechnung nicht einbezogen werden, da unterschiedliche Aufbauten mit unterschiedlichen Eigengewichten möglich sind.

Abmessungen

Fahrzeuginnenlänge	4360 mm
Breite	1829 mm
Ladehöhe:	90 cm

Bereifung

Bereifung	185 R 14
Loadindex	102





Abrollanhänger AR 33

MAYTEC ABROLLSYSTEME



Werkzeugkiste für Gurte, Netze, Treibstoff, etc.

Serienmäßiger Antrieb der Hydraulikanlage über einen Honda Benzinmotor



POWERED BY HONDA



Maytec Abrollanhänger mit höhenverstellbarer Zugdeichsel

Die Firma Hochstein bietet ein **Vorführgerät** Baujahr 11/2013, welches bisher noch nicht zugelassen war mit folgendem Zubehör an:

- 1 Maytec Abrollkippanhänger AR 33 – 2 mit Funkfernsteuerung
- 1 Grundpritsche mit befahrbarer Heckbordwand und Containernetz
- 1 Satz Laubgitteraufsätze
- 1 Grundpritsche als Plattform ohne Bordwände z.B. für Bühnenteile
- 1 Grundrollrahmen ohne Plattform z.B. für Wasserfass

Der Komplettpreis für den Abrollkippanhänger und das beschriebene Zubehör beträgt 23.279,97 €.

Von der Verwaltung wurden von zwei Firmen **Angebote mit Neupreisen** für Fahrzeug und Zubehör eingeholt.

Firma Philipp Weismann, Frankenthal	28.940,80 €
Firma Maytec GmbH, Waldshut-Tiengen	29.833,30 €

Das Vorführgerät der Firma Hochstein wurde den Außendienstleitern Herrn Feuerstein und Herrn Scheurer vor Ort vorgestellt. Beide Herren sind der Ansicht, dass der Kauf des Vorführgerätes für einen Kaufpreis von 23.279,97 € wirtschaftlicher wäre, als der Kauf eines Neugerätes.

Die Verwaltung hat für die Beschaffung eines Abrollkippanhängers mit Zubehör im Haushaltsjahr 2016 unter der Haushaltsstelle 7700-935100.010 einen Betrag von 23.000,00 € eingestellt.

Der Gemeinderat hat für das Haushaltsjahr 2016 diese Mittel bereitgestellt. Es entstehen deshalb überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 279,97 €, die nach der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

Der Technische Ausschuss wird um Zustimmung zur Beschaffung eines Abrollkippanhängers mit Zubehör der Firma Hochstein wie beschrieben gebeten.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderat Werner (CDU) kann dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Gemeinderat Riegel (FÖDL) stimmt ebenfalls zu.

Gemeinderat vom Brocke (SPD) erteilt ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Gemeinderat Nagel (FW) kann dem Beschlussvorschlag abschließend ebenfalls zustimmen.

Beschluss:

Der Technische Ausschuss stimmt einstimmig der Beschaffung eines Abrollkippanhängers mit Zubehör der Firma Hochstein für einen Gesamtpreis in Höhe von 23.279,97 € zu.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Technischer Ausschuss		Sitzungstag: 31.05.2016
TOP Nr.: 2	öffentlich	DS-Nr. TA10/2016
Fachamt: Bauamt		zur Beschlussfassung
Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Heinrich-Heine-Anlage 5, F1St.Nr. 2786, OT Rheinhausen		

Beratung:

Bürgermeister Büchner erläutert kurz den Tagesordnungspunkt und merkt an, dass der Antragsteller auf dem 559 m² großen Grundstück den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage beabsichtigt. Der Antrag wurde im Baugenehmigungsverfahren eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im rechtsgültigen Bebauungsplan „Schanzengraben“, das die Fläche als reines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung ausweist. Die zu bebauende Fläche ist zur Straßenseite durch eine Baulinie und in der Rückseite durch eine Baugrenze bestimmt.

Lageplan



Abbildung 1 Lageplan

Mit Einreichen des Bauantrags wurde ein Antrag auf Ausnahme in Bezug auf die Unterschreitung der festgesetzten Baulinie beantragt (siehe Abbildung 1).

Planung Einfamilienwohnhaus

Das geplante Wohnhaus weist eine Tiefe von 16,00 m und eine Breite von 9,89 m mit einer Grundfläche von 135,60 m² auf (siehe Abbildung 1). Das Gebäude wird in eingeschossiger Bauweise erbaut. Die Traufwandhöhe beträgt 4,50 m und die Höhe des Firsts 8,75 m. Das Einfamilienwohnhaus erhält ein Satteldach mit 35° und einer Schleppgaube zur Ostseite mit 20° Neigung.

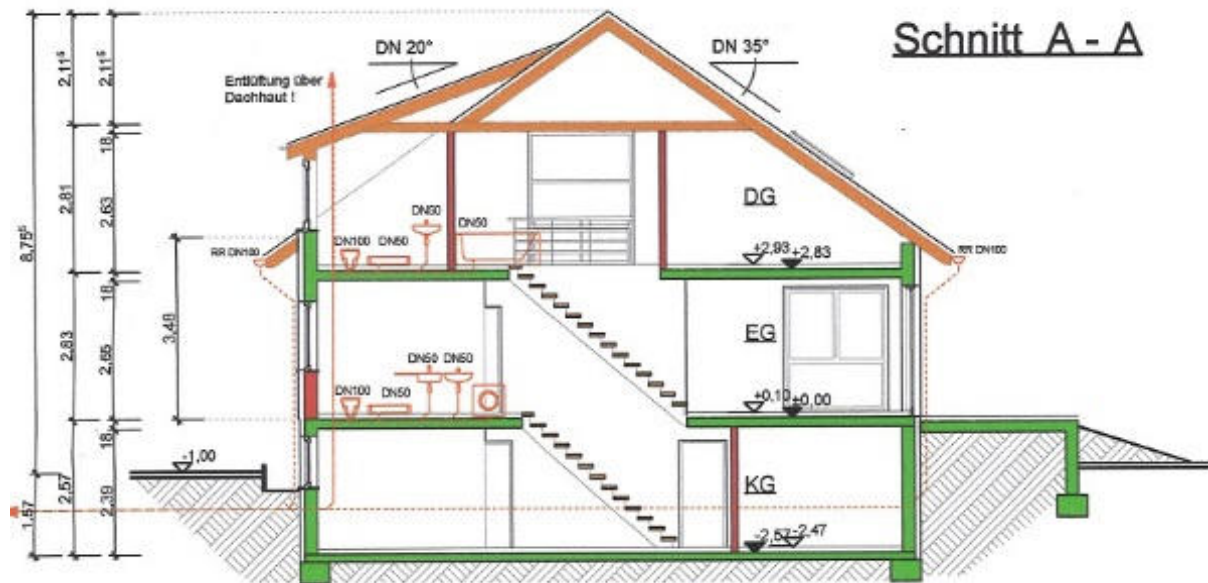


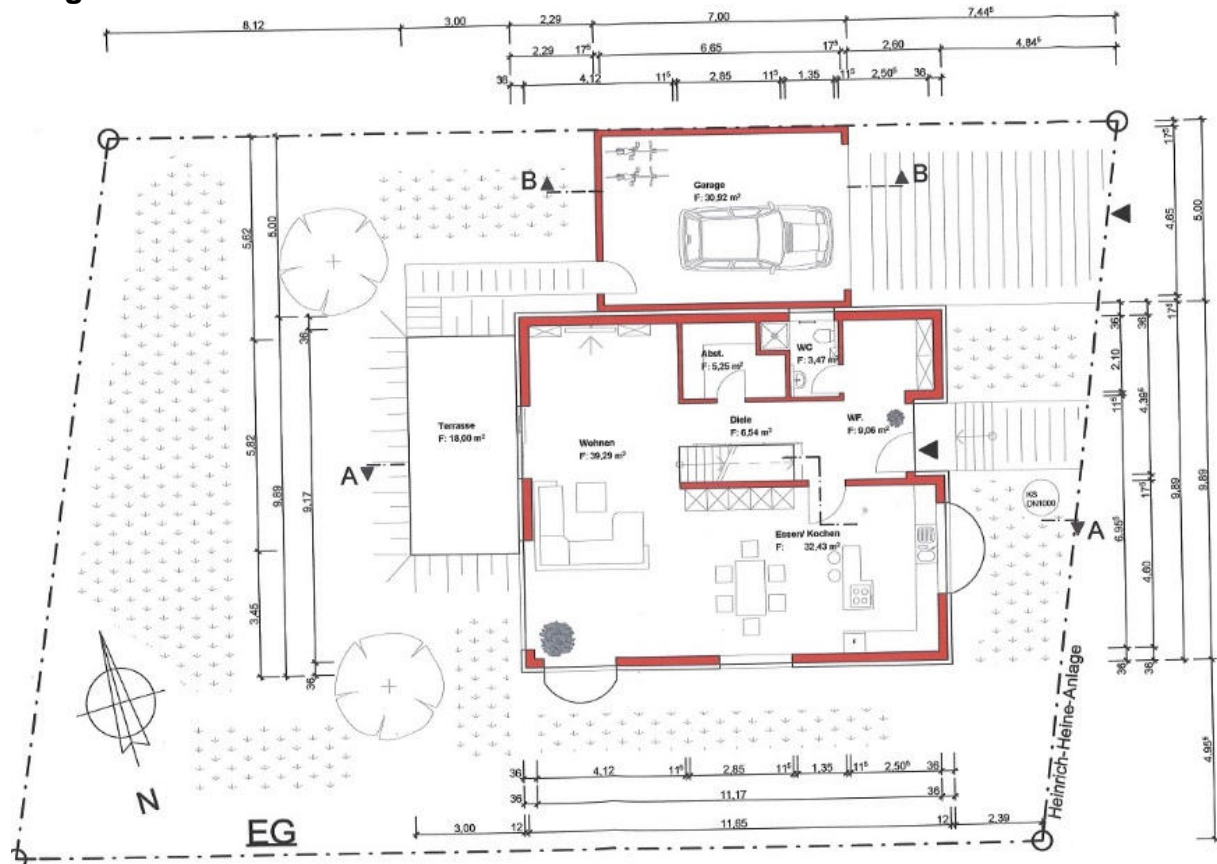
Abbildung 2 Schnitt A-A

Garage

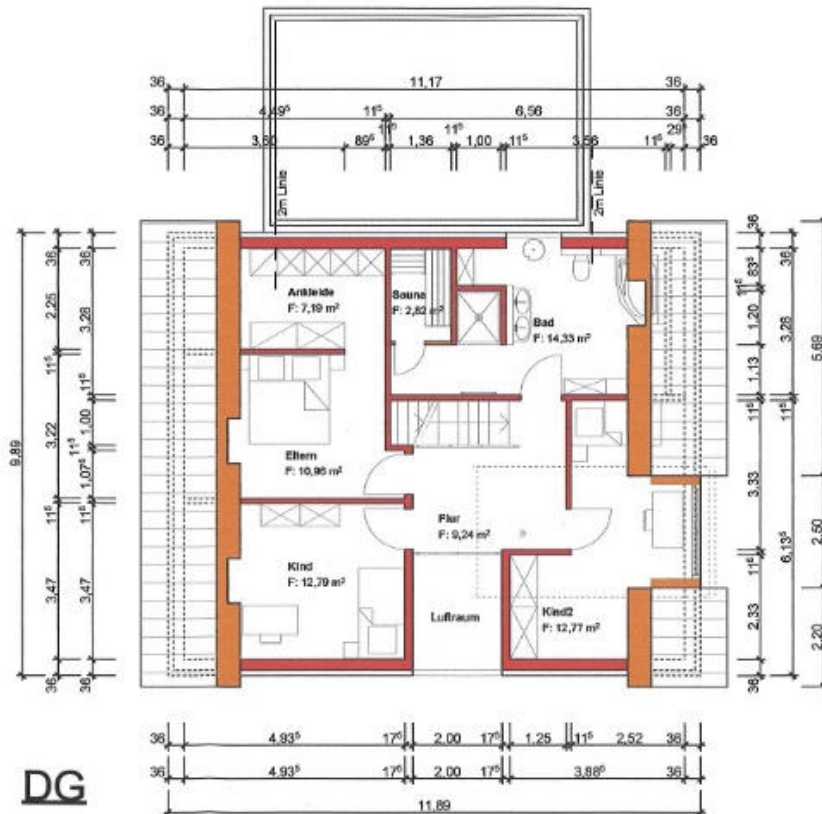
Zur seitlichen Grundstücksgrenze (HNr. 7) soll eine Garage mit einer Länge von 7,00 m und einer Breite von 5,00 m an das geplante Wohnhaus angebaut werden. Diese Garage dient auch der Unterbringung von Fahrrädern (siehe Abbildung 3).

Pläne zum Einfamilienwohnhaus

Erdgeschoss

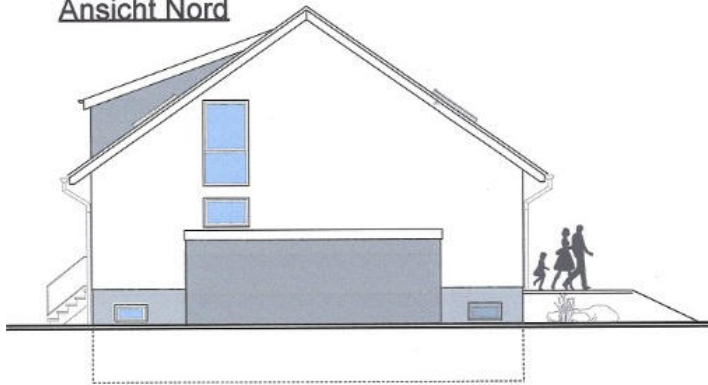


Dachgeschoss

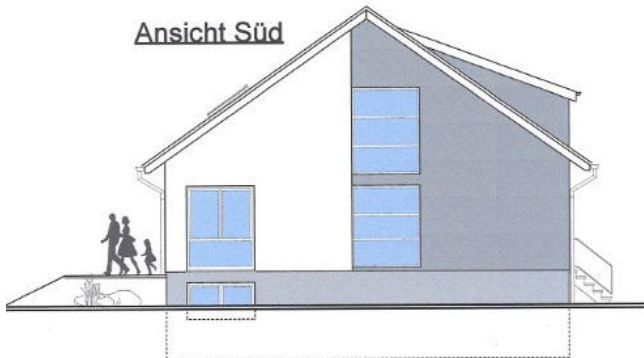


Ansichten

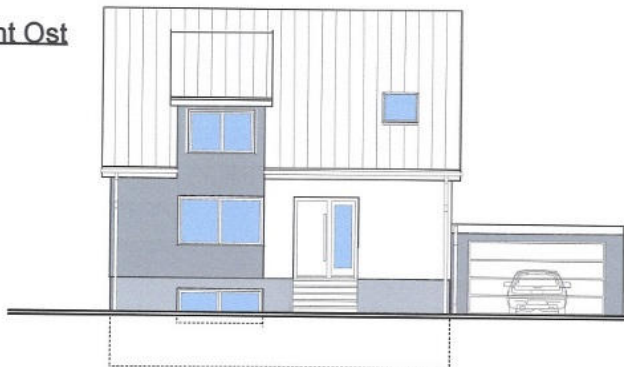
Ansicht Nord



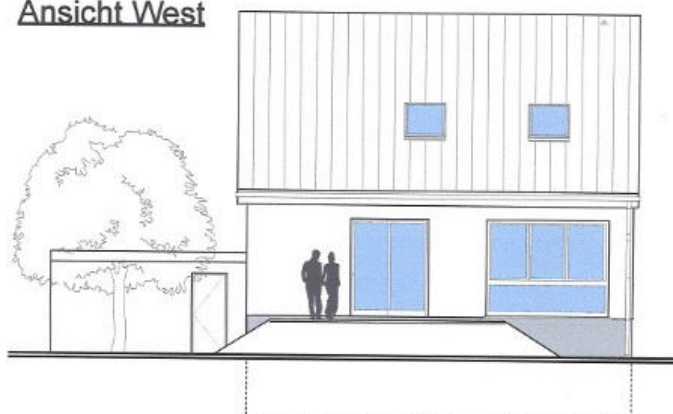
Ansicht Süd



Ansicht Ost



Ansicht West



Rechtliche Würdigung

Allgemein

Das Bauvorhaben befindet sich, wie im Sachverhalt erwähnt, im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schanzengraben“. Es weicht in Bezug auf die Baulinie von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Diesbezüglich wird ein Antrag auf Ausnahme gestellt.

Nach § 23 Abs. 2 BauNVO kann ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Nach der Kommentierung von Ernst-Zinkahn-Bielenberg sind unter Gebäudeteilen von geringfügigem Ausmaß z.B. Stufen, Gesimse, Vordächer, Erker und Balkone, Schaukästen, Türeinfassungen, Kellerschächte zu verstehen. Entsprechend kann auch auf das landesrechtliche Abstandsflächenrecht zurückgegriffen werden; es handelt sich vor allem um Gebäudeteile, deren Errichtung in den Abstandsflächen zulässig wäre.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um die komplette Frontseite des geplanten Einfamilienwohnhauses. Sodass eine Ausnahme nicht möglich ist.

Zu prüfen sind daher die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Diese sind gegeben, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus dem Lageplan in Abbildung 1 ist zu entnehmen, dass viele umliegende Häuser ebenfalls mit der Frontseite nicht an die Baulinie herangerückt sind. Dies liegt daran, dass diese Häuser bereits im Bestand waren, als der Bebauungsplan „Schanzengraben“ 1997 rechtskräftig wurde. Hier wurden die Baugrenzen und Baulinien parallel zur Straße eingezogen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, welche planerische Absicht das damalige Gemeinderatsgremium damit verbunden hat. Es war wohl nicht abzusehen, dass sich die bestehende Bebauung im Planungszeitraum von 15 Jahren den geänderten Festsetzungen anpassen wird, nachdem diese erst wenige Jahre zuvor errichtet wurden. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Das Vorhaben ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die vom Antragsteller durchgeführte Nachbarbeteiligung ergab keine Einwendungen.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderat Most (CDU) erteilt die Zustimmung der CDU-Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Gemeinderat Zieger (FÖDL) kann ebenfalls zustimmen.

Gemeinderat Horn (SPD) stimmt zu.

Gemeinderat Nagel (FW) hat keine Einwendungen und erteilt die Zustimmung der FW-Fraktion.

Beschluss:

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen erteilt einstimmig dem Bauherr zur beantragten Befreiung für die Unterschreitung der Baulinie zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Heinrich-Heine-Anlage 5 nach den §§ 31, 36 BauGB sein Einvernehmen.

Hinweis:

Die Audio-Aufnahmen der Sitzung sind Bestandteil des Protokolls.

Der Protokollführer:

Der Bürgermeister:

Der Technische Ausschuss: